



Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0201-I.2/2015
Zu GZ. BMWFW-15.875/0020-Pers/6/2015

SB/DW: Ges.Mag. Lauritsch/Mag. Girardi
E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: **BMWFW** - post.pers6@bmwfw.gv.at

Kopie: **Parlament** - begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Betreff: **Begutachtung: BMWFW; Gemeinnützigkeitsgesetz 2015-GG2015;
Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1

Bundesgesetz über die Regelung des Bundes-Stiftungs- und Fondswesens (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 – BStFG 2015)

Gemäß § 21 Abs. 7 sind „die Einrichtung samt der Mitglieder des Aufsichtsorgans, ihrer Vertretungsbefugnis, dem Erlöschen oder der Änderung ihrer Vertretungsbefugnis sowie die Abberufung des Aufsichtsorgans der Stiftungs- und Fondsbehörde mitzuteilen. Diese nimmt die Eintragung in das Stiftungs- und Fondsregister vor.“

Da das Stiftungs- und Fondsregister gemäß § 21 Abs. 1 vom Bundesminister für Inneres geführt wird, wird zum besseren Verständnis vorgeschlagen, dass die Stiftungs- und Fondsbehörde die Eintragung in das Stiftungs- und Fondsregister **veranlasst**.

Um die vom e-Gouvernement-Konzept gewünschte Möglichkeit der elektronischen Kommunikation zwischen Bürgern und Behörde zu erleichtern, wird weiters angeregt, die Regelung des § 21 dahingehend zu adaptieren, dass das Stiftungs- und Fondsregister im

Bundesministerium für Inneres künftig automationsunterstützt zu führen ist und damit ein öffentlicher Zugang via Internet möglich ist.

Diese Stellungnahme wurde ebenso dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post übermittelt.

Wien, am 12. November 2015

Für den Bundesminister:
i.V. Kumin
(elektronisch gefertigt)